

Gartenordnung

des Kleingärtnervereines Krähensaal e.V. Lüneburg,
Stöteroggestr. 81, 21339 Lüneburg



Einleitung:

Das Wichtigste zuerst: Als Gartenfreunde nutzen wir unsere Gärten in einer Gemeinschaft. Du hast einen Kleingarten gepachtet, der durch den Kleingärtnerverein Krähensaal e.V. Lüneburg in Vertretung des Kleingärtner-Bezirksverbandes Lüneburg e.V. verwaltet wird. Und Du bist **VEREINSMITGLIED** im Kleingartenverein Krähensaal e.V. Lüneburg. Sinn des Kleingartenwesens ist die Erzeugung selbst angebauter Kulturen für den Eigenbedarf sowie Entspannung und Erholung in einer natürlichen Umgebung. Ein Kleingärtner sollte vorrangig Kulturen wie Obst und Gemüse pflanzen und dafür ca. 1/3 der Gartenfläche nutzen.

Bei Zieranpflanzungen sollte einheimischen Gewächsen der Vorzug gegeben werden, um die Erhaltung der Kleintierwelt zu unterstützen. Insgesamt fördert eine vielfältige, harmonische Bepflanzung den Kreislauf der Natur, was die Anwendung von **chemischen Mitteln überflüssig** macht.

Die Versiegelung des Bodens soll so gering wie möglich gehalten werden und **10% der Gartenflächen nicht überschreiten**.

Damit sich jeder Unterpächter in seinem gepachteten Garten wohlfühlen kann, sind bestimmte Regeln unumgänglich. Offenheit zum Nachbarn, Gespräche über den Gartenzaun, aber auch die Einhaltung der Ruhezeiten zählen dazu. Wesentlich ist der gegenseitige Respekt mit allen Schwächen und Fehlern!

Genauso wichtig ist, dass die gesamte Gartenanlage ein harmonisches Bild abgibt. Deshalb sind Größe und Standort der Baulichkeiten sowie Beschränkungen hinsichtlich weiterer Anbauten festgelegt. Die Ausstattung der Baulichkeiten sollte einfach und solide sein. Ein Kleingarten ist kein Spekulationsobjekt!

Damit auch die Gemeinschaftsflächen der Anlage gut aussehen, werden diese im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit gepflegt. Jeder Pächter sollte daran teilnehmen.

Da es **EUER** Verein ist, sollte jeder auch außerhalb der GMA eigenständig „Hand anlegen“.

Kleingärten sind öffentliches Grün und sorgen somit für eine Gesunderhaltung der Luft.

Das bedeutet auch, dass wir unsere Gäste willkommen heißen.

Um ein gutes Miteinander aller Gartenfreunde untereinander zu ermöglichen, sowie ein geschlossenes und harmonisches Bild nach außen abzugeben, sind die dafür erforderlichen Pflichten und Rechte in der Satzung des Vereins, dem Unterpachtvertrag und dieser Gartenordnung zusammengefasst. Die aufgeführten Regeln und Bestimmungen sind für den Unterpächter und Vereinsmitglied durch Beschluss dieser Gartenordnung in der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins bindend. Sie wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Unterpächter anerkannt und ist rechtsverbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Für die Einhaltung der Gartenordnung ist der Vereinsvorstand verantwortlich. Er führt deshalb regelmäßig Begehungen der Kleingartenanlage durch.

Bei Fragen oder Unklarheiten ist Auskunft beim Vereinsvorstand einzuholen, da er die Situation vor Ort am besten kennt und setzt sich dann mit dem Bezirksverband in Verbindung.

Besuche der Versammlungen Deiner Anlage. Dabei werden aktuelle Probleme angesprochen und Entscheidungen gefällt. Mache von Deinem Wahlrecht Gebrauch. Nur so kannst Du mitbestimmen, was in Deiner Kleinartenanlage geschieht. Die Mitarbeit im Vorstand oder als Vorstandshelfer ist wichtiger Bestandteil des Vereinslebens sowie für die Gemeinschaft.

Wer hieran kein Interesse hat, ist in einem Verein falsch aufgehoben.

Auch in einem Kleingartenverein steht der Vereinsgedanke vor den eigenen Belangen. Verinnerlichen solltest Du auch, dass eine Kleingartenanlage keine Wochenendaussiedlung und ein Pachtgrundstück kein Eigentum ist. Was das bedeutet wird folgend dargestellt:

<p>§ 1. Kleingärten – Kleingartenanlagen</p> <p>1.1 Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung im Sinne des kleingärtnerischen Nutzen, dient.</p> <p>1.2 Ein Kleingarten liegt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen (z.B. Wege, Vereinshaus, Frei- und Spielflächen) zu einer Kleingartenanlage zusammengefasst sind.</p> <p>1.3. Die Kleingartenanlage ist städtebaulich eine öffentliche Grünanlage, die für jeden Bürger zugänglich ist.</p> <p>1.4 Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und der Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt obliegen jedem Pächter. Ebenso Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung ist der Arten- und Biotopschutz zu fördern, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>1.5 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-Pflanzen- und Umweltschutz, sowie das nds. Nachbarschaftsrecht, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BkleinG, sowie öffentliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.</p> <p>§ 2. Die Nutzung des Kleingartens</p> <p>2.1 Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen (Anlage dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen von Wald- und Parkbäumen (Anlage ist verboten. Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt, fachliche Weisung und normaler Pflege auf eine Höhe von 2,50 m gehalten werden können.</p> <p>2.2 Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden.</p>	<p>2.3 Samenträgende Kräuter und Gräser sind vor Samenflug zu mähen oder zu beseitigen!</p> <p>2.4 Pflanzen und Gehölze müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen (Monilia, Feuerbrand usw.) besteht. Obstgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Vereins entfernt werden. Sollte ein Obstgehölz entfernt werden müssen, muss der Pächter für eine Neuanpflanzung sorgen.</p> <p>2.5 Die Anlage eines Kompostgerüstes im Garten ist wünschenswert. Dabei ist auf eine ordnungsgemäße Kompostierung zu achten (Infomaterial im Büro zu erhalten). Er ist auf halber Länge des Gartens, möglichst Nachbar an Nachbar anzulegen.</p> <p>2.6 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Kleinnutztiere hat Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Tränken und Nistgelegenheiten gehören in jeden Garten. Anbau eines vielfältigen Artenspektrums mit hohem Anteil heimischer Pflanzen und solche, die als Nähr- und Nektarquelle dienen sowie die Schaffung von Habitatsstrukturen als Unterschlupf für Reptilien, Vögel, Igel, Insekten etc.</p> <p>2.7 Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden (Winddrift etc.).</p> <p>2.8 Bewuchs Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,00 m werden, ist nicht erlaubt. Ebenso nicht gestattet sind Gehölze, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten. Gehölze und sonstiger Bewuchs dürfen in zulässiger Anzahl nach Bewertungs- und Vereinshöchstgrenzen angepflanzt werden. Gehölze, die zu den nicht Erlaubten gehören und bereits im Garten vorhanden sind, hat der gegenwärtige Pächter nach Aufforderung zu entfernen. (Anlagen 1- 3)</p> <p>2.8.1 Der Anbau von Cannabis und anderen nach Betäubungsmittelgesetz verbotenen Pflanzen ist in der Kleingartenanlage untersagt.</p>
--	--

<p>§ 3. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen</p> <p>3.1 Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung, der Verwaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung, sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins und seiner Mitglieder. Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Haus- und Benutzerordnung aufstellen.</p> <p>3.2 Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinfriedungen sind von den Mitgliedern in gutem Zustand zu halten.</p> <p>3.2.1 Jedes Mitglied leistet jährlich insgesamt 8 Std. (2x4 Std.) Gemeinschaftsarbeit. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden nach Satzung und Gebührenordnung finanziell abgegolten. Die Einteilung der Arbeiten übernimmt der Vorstand.</p> <p>3.2.2 Ab 01.01.2026 entfällt die Befreiung von 4 Std. der Pächter vom Hermann-Löns-Weg, Heckenweg und Sandweg. Alle Mitglieder leisten die vollen 8 Std. Gemeinschaftsarbeit.</p> <p>3.3 Die Anlage ist öffentliches Grün und jeder Garten muss die Möglichkeit der Einsichtnahme bieten, damit Spaziergänger in die Gärten schauen können. Ferner wird dadurch gewährleistet, dass für den Vorstand und dessen Helfer Verstöße aller Art (Ansammlungen von Müll, Verwilderation sichtlich sind und unverzüglich gehandelt werden kann.</p> <p>3.4 Zäune und Hecken am gleichen Weg sind in gleicher Höhe und Breite auszulegen und zu erhalten. Innerhalb der Anlage ist die Zaun- und Heckenhöhe von 1,20 m nicht zu überschreiten. Am Hauptweg (Mittelweg) sind die Innenhecken auf 1,60 m zu halten. Die Innenhecken, die die Anlage zum Ostpreußenring abgrenzen, liegen erhöht und sind auf Zaunhöhe zu halten. Entlang des Sandweges ist eine Heckenhöhe von 1,80 m zulässig, um die Gärten vor Staubbelaßigung zu schützen. Die Höhe und Breite der Hecken, die dem Vereinsgelände zugehörig sind (Sand- u. Heckenweg, Hermann-Löns-Weg) obliegen der Verantwortung des Vorstandes. Diese könnten eine Entfernung beinhalten.</p> <p>3.4.1 Heckenpflege (1) Pächtereigene Hecken, die auf den Parzellen selbst stehen, sind vom Pächter regelmäßig zu pflegen, in ordentlichem Zustand zu halten und bei Bedarf zurückzuschneiden. Ein starker Rückschnitt</p>	<p>ist in der Zeit vom 01.Oktober – 01. März vorzunehmen. Hecken, die an öffentlichem Grund angrenzen (z.B. Ostpreußenring), sind so zu pflegen, dass jederzeit die Nutzung und die Sauberkeit des Gehweges gewährleistet ist.</p> <p>(2) Vereinshecken Hecken, die auf Vereinsgelände stehen und an Parzellen angrenzen, sind vom jeweiligen Pächter regelmäßig zu pflegen und zurückzuschneiden zum Wohle der Allgemeinheit, der Gartenanlage und der Mitglieder. Ausnahme sind die Hecken auf der Vereinsfestwiese, die vom Verein selbst gepflegt werden.</p> <p>3.5 Zur Abwehr von Wildschäden dürfen die Zäune und Hecken zwischen den Gärten bis zu einer Höhe von 1,20 m gesetzt und gehalten werden.</p> <p>3.6 Als Sicht- und Windschutz kann der Sitzplatz mit einer Hecke von 1,20 m Höhe und Einhaltung der Grenzabstände umgeben werden.</p> <p>3.7 Anpflanzung dorniger Sträucher sind entlang der öffentlichen Wege verboten.</p> <p>3.8 Sichtschutzwände sind nicht gestattet.</p> <p>3.9 Das Verwenden von Stacheldraht ist verboten.</p> <p>3.10 Die Wege sind von den Pächtern bis zur Hälfte von Unkraut frei und sauber zu halten. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig werktags 8.00 – 13 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr, samstags 8.00 – 15.00 Uhr.</p> <p>3.11 Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenem Gewässer sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.</p> <p>3.12 Wie und ob der Schredderplatz zu nutzen ist, obliegt dem Vorstand, in Bezugnahme auf Rationalität und Kostenersparnis.</p> <p>§ 4. Bebauung</p> <p>4.1 Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jeder anderen Baumaßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Verpächter. Der Laubenbau ist über den KGV Krähensaal beim Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V. anzugeben. Mit den Bauarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung begonnen werden.</p>
--	---

<p>4.2 Unter Baumaßnahmen fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laubengänge (24m², inkl. Überdachung) - Aufstellen von Gewächshäusern (8,5 m²) - Setzen von Zäunen - Aufstellen transportabler Schuppen - Befestigen von Wegen - Wesentliches Verändern von Grund und Boden, z.B. Aushub oder Auftrag 	<p>§ 6. Ver- und Entsorgungsanlagen</p> <p>6.1 Die Wasser- und Stromversorgung ist eine freiwillige Leistung des Vereins. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.</p>
<p>4.3 Eine Versiegelung von 10% des Grundstückes darf nicht überschritten werden.</p>	<p>6.2 Die Versorgungseinrichtungen dürfen nur gemeinschaftlich durch den Verein errichtet werden.</p>
<p>4.4 Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gartenordnung, Satzung, Unterpachtvertrag, BkleingG stehen, müssen unverzüglich beseitigt werden.</p>	<p>6.3 Die Stromversorgung ist nur als Arbeitsstrom in den Gärten zulässig.</p>
<p>4.5 Wege, Sitzplatzflächen u.Ä. dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.</p>	<p>6.4 Das Verlegen von Wasser- und Stromleitungen in die Gartenlauben/Schuppen ist nicht zulässig (gemäß BkleingG).</p>
<p>4.6 Bei Gartenaufgabe besteht nur für vom Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V. genehmigte Bauteile die Möglichkeit eines befristeten Zurücklassens nach vorheriger Vereinbarung mit dem Verpächter.</p>	<p>6.5 Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauchs tragen die Pächter gem. ihres Verbrauchs. Hierzu werden in den Kleingartenparzellen von dem Verein Wasser- und Stromzugänge gegen eine Zahlung zur Verfügung gestellt. Die Wasserzähler werden vom Pächter selbst erworben und haben geeicht zu sein.</p>
<p>§ 5. Ruhe und Ordnung</p>	<p>6.6 Die Kosten für die Installation, die Instandhaltung oder die Erneuerung der vereinseigenen Versorgungsanlagen tragen die Pächter anteilmäßig.</p>
<p>5.1 Der Pächter ist verpflichtet , auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.</p>	<p>6.7 Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Errichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.</p>
<p>5.2 Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.</p>	<p>6.8 Der Verein hat grundsätzlich jederzeit ein Zugangsrecht zu den zur Verfügung gestellten Versorgungsanlagen auf den Parzellen, insbesondere auch zur Sperrung der Anschlüsse im Falle eines Defektes oder bei Nichtzahlung der Wasser- und Stromkosten. Die Wasserschächte und Stromkästen haben dauerhaft für den Verein und für die angeschlossenen Pächter frei zugänglich und sauber zu sein. Bei Nichteinhaltung greift der Sanktionskatalog des KGV Krähensaal e.V. Lüneburg.</p>
<p>5.3 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht zulässig. Ebenso das Aufstellen von Wohnwagen.</p>	<p>6.9 Kleingärten sind nicht an das örtliche Abwassersystem angebunden und aufgrund dessen sind Spültoiletten grundsätzlich verboten. Auch Wasserversorgungsleitungen, an denen Duschen, Spül-und Waschbecken etc. angeschlossen werden. Ein Verstoß stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar und führt zur Abmahnung und Kündigung.</p>
<p>5.4 Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf, Ausschank und Verteilung von Getränken, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis, ist nicht zulässig.</p>	
<p>5.5 Offenes Feuer auf der Kleingartenparzelle ist mit Ausnahme der Benutzung eines handelsüblichen (oder einem diesen entsprechenden) Grill unter Benutzung von handelsüblichen und einwandfreien Brennmaterial, nicht gestattet. Feuerstätten in Gartenlauben/Schuppen ist verboten.</p>	

Darüber hinaus können behördliche Maßnahmen nach den geltenden Abwasser- und Umweltvorschriften eingeleitet werden. Alternativen bieten Trocken-und Komposttoiletten, dessen Inhalte ordnungsgemäß, gem. rechtl. Vorschriften, zu entsorgen sind. Die Errichtung einer Sickergrube für Abwässer ist in Deutschland fast ausnahmslos **verbotten**. Damit soll verhindert werden, dass Abwasser ins Erdreich dringt und somit das Grundwasser (und damit auch das Trinkwasser) verunreinigt.

§ 7. Tierhaltung

7.1 Tierhaltung, insbesondere Geflügel und Kaninchen ist im Kleingarten grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahme ist die Haltung von Bienenvögeln. Hierbei ist eine Genehmigung des Vereins einzuholen und das Einverständnis der direkten Nachbarn. Einzuhalten sind die einschlägigen Tierschutzbestimmungen und Grundlagen einer artgerechten Haltung. Der Verein hat stets das Recht eine unangekündigte Kontrolle der Tierhaltung durch den Vorstand vorzunehmen.

7.2 Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich vom jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

§ 8. Befahren der Wege

8.1 Das Befahren der Kleingartenwege ist nur erlaubt, wenn der Fahrer sich vorher von der Beschaffenheit des Weges im Hinblick auf schadlose Benutzung überzeugt hat.

8.2 Das Benutzen von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist ab dem Hauptweg zum Vereinshaus nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vereinsvorstand erlaubt. Beim Abstellen eines Fahrzeuges an oder auf den Vereinswegen ist zu gewährleisten, dass eine Entfernung des Fahrzeuges jederzeit für einen Durchgang sichergestellt ist. Grundsätzlich ist das Abstellen eines Fahrzeuges nur für das Be- und Entladen gestattet.

8.3 Das angelieferte Material ist gesichert auf den Koloniewegen abzuladen und umgehend von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material abzusichern.

§ 9. Beseitigung von Abfällen

9.1 Gartenabfälle sind zu kompostieren. Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Kleingartens zu verwenden.

9.2. Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind auf eigene Kosten des Pächters zu entsorgen und dürfen nicht im Garten vergraben werden oder länger als notwendig gelagert werden.

9.3 Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Dies gilt auch sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und Spritzbrühen.

9.4 Die Verbrennung von Gartenabfällen und jeglichen Abfällen aller Art ist nicht gestattet.

9.5 Die an den Wegen und Gemeinschaftsflächen aufgestellten Müllbehälter dienen nicht zur Entsorgung des auf der Kleingartenparzellen anfallenden Mülls. Dieser ist von den Pächtern mitzunehmen und zu entsorgen.

Jeder Pächter hat die Pflicht den Müll, der innerhalb der Kleingartenanlage von Dritten entsorgt wurde, zu beseitigen.

9.6 Sperrmüll ist vom Pächter mitzunehmen. Kleingartenanlagen werden von der örtlichen Entsorgungsfirma zur Sperrmüllentsorgung nicht bedient. Es fallen erhebliche Bußgelder an, die ggf. auf alle Pächter umgelegt werden.

§ 10. Umwelt- und Naturschutz

10.1 Jeder Pächter übernimmt mit ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundlagen eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens. Bei der Nutzung der Kleingärten ist dem Erhalt, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

10.2 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte bedarfsgerechte Durchführung von Düng- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

<p>10.3 Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß um umweltschonend zu bekämpfen. Auf der Pachtfläche, auf den Wegen und den Gemeinschaftsflächen ist der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel, sowie sonstige Chemikalien zu Pflanzenschutzzwecken und auch zum Zwecke der Unkrautbekämpfung, verboten. Hierzu gehört ebenfalls der Einsatz von Essigsäuren, Salz aller Art und/oder Gemische daraus. Weiterhin ist es nicht gestattet Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel, hierzu zählen beispielsweise auch Mittel gegen Ameisen, Mäuse, Ratten usw.) ohne vorherige Zustimmung durch den Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V. zu verwenden.</p> <p>10.4 Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten zur Schaffung von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern, Benjeshecken, Kräuterwiesen etc. durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.</p> <p>10.5 Extremwetter durch Klimawandel Wasserknappheit ist ein Problem, das Deutschland und Europa in Zukunft mehr und mehr beschäftigen wird. Für jeden von uns bedeutet das, dass wir unseren Umgang mit Wasser ändern und mit der Ressource Wasser sparsam umgehen müssen. Dabei müssen wir als Kleingartenverein und jeder Pächter aktiv werden. Pools am besten vermeiden oder nur 1x in der Saison befüllen, Rasen sprengen unterlassen und überwiegend aufgefangenes Regenwasser zum Gießen benutzen. Der Vorstand ist berechtigt ggf. Verbote und Rationierungen diesbezüglich zu verhängen.</p> <p>10.6 Laut Gesetz (§ 39 Abs. 5, BNatSchG) ist zwischen dem 1. März und dem 30. September der Heckenschnitt verboten. In diesem Zeitraum dürfen Hecken, Sträucher, Gehölze sowie Gebüsche und lebende Zäune nicht stark geschnitten oder gar entfernt werden (auf Stock setzen). Jederzeit erlaubt sind laut BNatSchG dagegen schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen, dazu gehört auch der Pflegeschnitt von Obstgehölzen und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.</p>	<p>§ 11. Verstöße</p> <p>11.1 Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.</p> <p>11.2 Sanktionskatalog (Anlage 4)</p> <p>§ 12. Schlussbestimmung</p> <p>Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages.</p> <p>Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.Juli.2025 beraten und am 05. Juli 2025 beschlossen.</p>
---	--

Anlage 1 (Punkt 2 Nutzung des Kleingartens, 2.8)

NICHT ERLAUBTE GEWÄCHSE

<u>Laubbäume:</u>	<u>Neophyten:</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Ahorn - Birke - Buche - Eiche - Esche - Erle - Eberesche - Ginkgo - Kastanie - Pappel - Walnuss - Weide 	<p>Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten.</p> <p>Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst nach der Entdeckung Amerikas 1492 direkt vom Menschen in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkommen.</p> <p>Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet. Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.</p>
<u>Nadelbäume:</u>	<u>Sofortige Entfernung:</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Eibe - Tannen aller Art - Fichten aller Art - Kiefern aller Art - Zypressen aller Art - Mammutbaum, Zedern aller Art - Wacholder aller Art - Lebensbäume (Thuja, Koniferen, Zypressen u.Ä.) eingeschränkt (s. 2.10) und als Hecke nicht zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> - Riesenbärenklau/Herkulesstaude (Kaukasus) - Japanischer Staudenknöterich (China, Japan, Korea) - Sachalin-Staudenknöterich (Sachalin, Kurilen) - Drüsiges Springkraut (Himalaja) - Initile Kouyon (Südafrika) - Kanadische-u. Riesengoldrute (Nordamerika) - Tobinambur (Nordamerika) - Beifußblättriges Traubenkraut (Nordamerika) - Kartoffelrose (Ostasien) - Franzosenkraut (Südamerika) - Hornfrüchtiger Sauerklee (Mittelmeerbänder) - Essigbaum (Nordamerika) - Gewöhnliche Mahonie (Nordamerika/Kanada) - Chinaschilf (Südostasien) - Ranunkelstrauch (Mittel-u. Westchina)
<u>Deck-und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Blut-Hasel (Corylus avellana) - Erbsenstrauch (Caranga aborescens) - Hartriegel (Cornus sanguinea) - Goldregen - Essigbaum (Rhus typhania) - Bocksdorn (Lycium barbarum) - Bambus aller Art 	
<u>Wirtspflanzen und ihre Schaderreger:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Haferschlehe (Scharkakrankheit) - Berberitze/Sauerdorn (Rost) - Feuerdorn, Felsenbirne, Rot- und Weißdorn, Felsenmispel, Zwergmispel, Scheinquitte (Feuerbrand) - Korkenzieherweide (Birnenbohrer) - Weymuthskiefer 5-nadelig (auf Johannisbeeren: Säulen-u.Blasenrost) - Wacholder (Birnengitterrost) - Zuckerhutfichte (Rote Spinne) 	
<u>Betäubungsmittelpflanzen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Cannabis 	

Anlage 2 (Punkt 2 Nutzung des Kleingartens, 2.8)

Pflanz-und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind **verbindlich**. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

Gehölze	Empfohlener Pflanzabstand/m	Verbindlicher Grenzabstand/m
Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)		
Apfel	3,00	2,00
Birne	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,00
Viertel-und Halbstämme	4,00	3,00
Steinobst (Niederstämme oder Busch)		
Sauerkirsche	4,00	2,00
Pflaume	4,00	3,00
Pfirsich	3,00	3,00
Aprikose	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Unterlage GiSelA 5 (veredelt, kleinbleibend)		
Säulenobst	2,00	2,00
Hochwachsende Sorten	3,00	3,00
Beer nobst		
Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00	1,25
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche und Stämmchen)	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeeren	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren (am Spalier)	0,40 – 0,50	1,00
Brombeeren (am Spalier)	2,00	1,00
Brombeeren (aufrechtstehend)	1,00	1,00
Heidelbeeren	1,00	1,00
Maibeeren	1,20	1,00
Weinreben	1,30	1,00
Andere Gehölze		
Form- und Zierhecken	2,00	0,70
Ziergehölze	2,00	0,70

Grundsätzlich gilt den Abstand etwas größer zu halten, damit es später keinen Streit gibt.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

Anlage 3 (Punkt 2 Nutzung des Kleingartens, 2.8)

Zulässige Höchstgrenzen für Anpflanzungen nach Wertermittlungs- und Vereinsrichtlinien

Sorte	Maximale Stückzahl
Johannis- und Stachelbeere	6
Himbeeren	10 je lfd. m
Brombeeren	6 je lfd. m
Erdbeeren	50 m ²
Spargel	15 je lfd. m
Rhabarber	3
Ziergehölze	
Koniferen (Thuja)	2 (Höhe max. 2,50 m)
Weinreben	4
Rosen	15
Prachtstauden	10
Stauden	10 m ²
Blumenzwiebeln	10 m ²
Schlingpflanzen	5
Rasen	50 m ²

Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank oder tot sind und eine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann von dem Verein angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte gesunde Kulturen besteht (z.B. bei Befall durch Borkenkäfer, Krebs, Feuerbrand). Abgestorbene Bäume können sofern sie standsicher sind wegen ihrer besonderen Form und ökologischen Funktion stehen bleiben. Bei Aufgabe des Gartens werden in einer Wertermittlung nur Pflanzen entschädigt, die nach den Bewertungshöchstgrenzen zulässig sind. Obstgehölze werden bei Übergabe des Gartens nur entschädigt, wenn sie regelmäßig und sachgerecht geschnitten wurden. Nach dem Wertermittlungsprotokoll oder dem Übertragungsprotokoll zu beseitigenden Gehölzen sind mit Stubben oder Wurzelballen zu entfernen durch den aufgebenden Pächter oder auf dessen Kosten. Gehölze (außer Obstbäume) die näher als 2,00 m an der Grenze stehen, sind auf eine Höhe von 1,20 m zurückzuschneiden. Gehölze im restlichen Garten sind durch den aufgebenden Pächter oder auf seine Kosten auf eine Höhe von 2,50 m zurückzuschneiden.